



Merkblatt

Anerkannte Bachelor und Masterabschlüsse

Im Rahmen der Bewerbungen für die Laufbahnausbildung für das erste Einstiegsamt (Brandoberinspektoranwärter/in – BOIA) oder zweite Einstiegsamt (Brandreferendar/in BRef) der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes NRW kommt es regelmäßig zu Nachfragen hinsichtlich der für das Bewerbungsverfahren anerkannten Bachelor- und Master-Abschlüsse sowie hinsichtlich „entsprechender Qualifikationen“.

Externe Stellenbesetzungen für Beamte/innen erfolgen immer im Rahmen der Bestenauslese gem. Art. 33 Abs.2 und 5 des Grundgesetzes nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Unter Eignung ist hier vor allem die gesundheitliche und charakterliche Eignung für den öffentlichen Dienst zu verstehen. Unter Befähigung versteht man dagegen die für die Wahrnehmung der zukünftigen Aufgaben notwendige Vor- und Ausbildung, d.h. vor allem der entsprechende Schul- und Hochschulabschluss. Die fachliche Leistung spielt bei der Besetzung von Ausbildungsstellen nur eine nachgeordnete Rolle, die sich im Wesentlichen auf die im Auswahlverfahren gezeigten Leistungen beschränkt.

Vor einer Ausschreibung wird daher zunächst durch das IdF NRW das notwendige Anforderungsprofil für die zu besetzenden Stellen, insbesondere hinsichtlich der notwendigen Befähigung, festgestellt. Für die Einstellung zum/zur Brandoberinspektoranwärter/in oder Brandreferendar/in orientiert sich diese vor allem an den in der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten/innen des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen – LVOFeu. Diese konkretisiert die Mindestanforderung gem. § 6 Abs.1 Ziffer 3 Landesbeamtengesetz – LBG i.V.m. den besonderen Anforderungen an den feuerwehrtechnischen Dienst gem. § 116 LBG.

Für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes gilt daher gem. § 8 Abs.1 LVOFeu:

„In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer mindestens das Abschlusszeugnis zu einem Bachelorgrad oder einer entsprechenden Qualifikation an einer Fachhochschule, einer Universität, einer technischen Hochschule, einer Berufsakademie oder einer anderen gleichstehenden Hochschule aus dem technischen, naturwissenschaftlichen oder einem anderen für die Feuerwehr geeigneten Bereich besitzt.“

Und für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes gilt hierzu gem. § 15 Abs.1 LVOFeu analog:

„In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

- 1. an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule das Studium mit der Diplom-Prüfung oder einem Mastergrad***



aus dem technischen oder naturwissenschaftlichen oder einem anderen für die Feuerwehren geeigneten Bereich oder

- 2. ein in einem Akkreditierungsverfahren als für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 geeignet eingestuftes Fachhochschulstudium mit einem Mastergrad in einer der unter Nummer 1 genannten Fachrichtungen oder einem anderen für die Feuerwehren geeigneten Bereich***

abgeschlossen hat.“

Darüber hinaus ist das Anforderungsprofil immer auf die zukünftige Tätigkeit als Dozent/in in Lehre und Forschung am IdF NRW ausgerichtet. Dadurch können sich auch Abweichungen zu vergleichbaren Ausschreibungen der kommunalen Feuerwehren ergeben.

1. Welche Bachelor- und Masterstudiengänge werden anerkannt?

Durch die Einschränkung gem. § 6 Abs.1 LBG i.V.m §§ 8 Abs.1 und 15 Abs.1 LVOFeu auf Abschlüsse „an einer Fachhochschule, einer Universität, einer technischen Hochschule, einer Berufsakademie oder einer anderen gleichstehenden Hochschule“ bzw. „an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule“ zeigt, dass der Gesetzgeber hier primär akademische Abschlüsse im Blick hatte. Dies entspricht auch dem Anforderungsprofil des IdF NRW mit Blick auf die zukünftige Tätigkeit als Dozent/in in Lehre und Forschung.

Durch das IdF NRW werden daher nur Bachelor- und Masterabschlüsse in einem entsprechend akkreditierten Studiengang anerkannt. Die Akkreditierung muss entsprechend des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und der Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO NRW oder einer vergleichbaren Rechtsverordnung eines anderen Bundeslandes erfolgt sein. Gem. § 6 Abs.2 StudakVO NRW sind dies:

- Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.)
- Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)
- Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.)
- Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.)
- Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.)
- Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.)
- Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.)

Die Nachweispflicht, dass es sich um einen akkreditierten Studienabschluss handelt, liegt hierbei beim/bei der jeweiligen Bewerber/in.

Der jeweilige Studiengang muss jedoch auch einem technischen, naturwissenschaftlichen oder einem anderen für die Feuerwehr geeignetem Bereich zugeordnet werden können. Daher scheidet Abschlüsse der Fächergruppe Freie Kunst („of Fine Arts“) oder Musik („Music“) oder andere vorwiegend



künstlerische Fächer im Regelfall aus. Bei anderen Fächergruppen ist darüber hinaus ggf. eine Abwägung im Einzelfall erforderlich.

2. Was sind „entsprechende Qualifikationen“?

Unter einer „entsprechenden Qualifikation“ sind im Wesentlichen akademische Abschlüsse vor Einführung der aktuellen Bachelor- und Masterabschlüsse zu verstehen. Dies sind insbesondere die früheren Diplom- und Diplom (FH)-Abschlüsse sowie Staatsexamen.

Die Formulierung ist jedoch keine Öffnungsklausel um ausländische Abschlüsse oder sonstige Berufsabschlüsse sowie entsprechende Berufs- und Lebenserfahrung als gleichwertig anzuerkennen.

3. Warum wird mein ausländischer Abschluss nicht automatisch anerkannt?

Ausländische Hochschulabschlüsse bedürfen im Regelfall vor einer Bewerbung einer entsprechenden Bewertung hinsichtlich ihrer Gleichwertigkeit zu deutschen Hochschulabschlüssen. Hierfür ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz zuständig.

www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen.html

Bitte haben Sie Verständnis, dass seitens des IdF NRW keine entsprechende Bewertung erfolgen kann und Ihre Bewerbung insofern ohne entsprechende Anerkennung nicht berücksichtigt werden kann. Weiter Informationen finden Sie auch unter:

www.anererkennung-in-deutschland.de

4. Warum wird der „Bachelor Professional“ und der „Master Professional“ nicht anerkannt?

Im Rahmen der Reform des Berufsbildungsgesetzes des Bundes – BBiG im Jahr 2020 wurden der „Bachelor Professional“ und der „Master Professional“ neu eingeführt. Gem. §§ 53a, 53c, 53b BBiG handelt es sich hierbei jedoch nicht um einen akademischen Abschluss, sondern um die zweite und dritte Fortbildungsstufe einer Berufsausbildung. Vergleichbare Formulierungen finden sich auch in §§ 42a, 42c, 42d Handwerksordnung – HwO.

Auch wenn diese gem. dem Europäischen und dem Deutschen Qualifikationsrahmen EQR bzw. DQR der gleichen Stufe wie akkreditierte Bachelor- oder Masterabschlüsse zugeordnet sind, handelt es sich dennoch nicht um gleichartige Abschlüsse. Sowohl das EQR als auch das DQR sind reine Transparenzregister ohne rechtliche Bindungswirkung. Insofern können hieraus auch keine Rechtsansprüche auf Gleichbehandlung abgeleitet werden.

Dagegen stellt die Systematik des § 6 Abs.1 LBG sowie §§ 8 Abs.1 und 15 Abs.1 LVOFeu auf akademische Bildungsabschlüsse ab. Zudem erfordert das Anforderungsprofil des IdF NRW für die zukünftige Tätigkeit als Dozent/in in Lehre und Forschung auch einen klaren akademischen Zuschnitt.



Sowohl beim „Bachelor Professional“ als auch beim „Master Professional“ handelt es sich um rein berufliche Fortbildungen. Der „Bachelor Professional“ berechtigt daher nicht zur Aufnahme eines Masterstudiengangs. Umgekehrt berechtigt ein Bachelor-Abschluss einer Hochschule auch nicht zur Fortbildung zum „Master Professional“.

Insofern können diese Abschlüsse derzeit im Bewerbungsverfahren am IdF NRW nicht anerkannt werden.

5. Warum wird der (Handwerks-)Meister/in nicht anerkannt?

Bei der Qualifikation zum/zur (Handwerks-)Meister/in handelt es sich um eine berufliche Weiterbildung auf Grundlage der jeweiligen Berufsausbildungsverordnungen. Durch die Reform des Berufsbildungsgesetzes des Bundes – BBiG kann hierbei neben Meister-Qualifikation in der der Regel auch der Titel „Bachelor Professional“ verliehen werden (siehe Ziffer 4).

Auch wenn diese gem. dem Europäischen und dem Deutschen Qualifikationsrahmen EQR bzw. DQR der gleichen Stufe wie akkreditierte Bachelorabschlüsse zugeordnet sind, handelt es sich dennoch nicht um einen gleichartigen Abschluss. Sowohl das EQR als auch das DQR sind reine Transparenzregister ohne rechtliche Bindungswirkung. Insofern können hieraus auch keine Rechtsansprüche auf Gleichbehandlung abgeleitet werden.

Da es sich hierbei nicht um einen akademischen Abschluss handelt, kann dieser Abschluss derzeit im Bewerbungsverfahren am IdF NRW nicht anerkannt werden.

6. Warum wird der staatlich geprüfte Techniker/in nicht anerkannt?

Bei der Qualifikation zum/zur staatlich geprüften Techniker/in handelt es sich ebenfalls um eine berufliche Weiterbildung auf Grundlage der jeweiligen Berufsausbildungsverordnungen. Auch diese ist gem. dem Europäischen und dem Deutschen Qualifikationsrahmen EQR bzw. DQR teilweise der gleichen Stufe wie akkreditierte Bachelorabschlüsse zugeordnet. Jedoch handelt es sich auch hier nicht um einen gleichartigen Abschluss.

Da es sich hierbei ebenfalls nicht um einen akademischen Abschluss handelt, kann dieser Abschluss derzeit ebenfalls im Bewerbungsverfahren am IdF NRW nicht anerkannt werden.

7. Warum wird der/die Fachwirt/in nicht anerkannt?

Bei der Qualifikation zum/zur Fachwirt/in handelt es sich je nach Berufsausbildungsverordnung um eine berufliche Aus- oder Weiterbildung.

Je nach Berufszweig werden auch diese gem. dem Europäischen und dem Deutschen Qualifikationsrahmen EQR bzw. DQR teilweise der gleichen Stufe wie akkreditierte Bachelorabschlüsse zugeordnet. Jedoch handelt es sich hier ebenfalls nicht um einen gleichartigen Abschluss.



Es handelt sich hierbei ebenfalls nicht um einen akademischen Abschluss. Insofern kann dieser Abschluss derzeit im Bewerbungsverfahren am IdF NRW nicht anerkannt werden.

Aufgrund der Vielfältigkeit und ständigen Fortentwicklung der akademischen Bildungsabschlüsse in Deutschland können wir im Rahmen dieses Merkblattes leider nicht jeden Einzelfall abbilden. Wir hoffen dennoch, dass wir Ihnen für Ihre Bewerbung eine ausreichende Entscheidungsgrundlage für Ihre Bewerbung am IdF NRW geben konnten.

Bitte haben Sie jedoch Verständnis, dass wir – auch im Sinne der Gleichbehandlung – keine Ausnahmen aufgrund Ihrer besonderen Berufs- und Lebenssituation von den o.g. Regelfällen zulassen können. Darüber hinaus können wir seitens des IdF NRW auch keine Bewertung oder Stellungnahme zum Auswahlverfahren der kommunalen Feuerwehren abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team des IdF NRW